

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe

»Zwischen Jäglitz und Glinze«



*Osterhäschen dort im Grase
Wackelschwänzchen,
Schnupperr Nase.
Mit den langen braunen Ohren
hat ein Osterei verloren.
Zwischen Blumen seh ich's liegen
Osterhäschen kann ich's kriegen?*



Frohe Ostern!

AMTLICHER TEIL

01 Beschlüsse der Gemeindevertretung

Nr.	Datum	Inhalt
030/09	11.03.2009	Beschluss über die Baumaßnahme Dorfstraße mit Gehweg und Grundstückszufahrten im Ortsteil Liebenthal
031/09	11.03.2009	Außerplanmäßige Ausgaben des Eigenbetriebes Wasser/Abwasser Heiligengrabe
032/09	11.03.2009	Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters
033/09	11.03.2009	Haushaltssatzung 2009
034/09	11.03.2009	Geförderte Investitionsmaßnahmen 2009
035/09	11.03.2009	Beschluss einer einheitlichen Straßenbaubeitragssatzung
036/09	11.03.2009	Straßenumbenennungen in den OT Heiligengrabe, Zaatzke, Liebenthal, Grabow, Königsberg, Papenbruch und Wernikow
037/09	11.03.2009	1. Änderung der Entgeltordnung für die Kulturscheune Papenbruch
038/09	11.03.2009	1. Änderung der Entgeltordnung für die Turnhalle Heiligengrabe
039/09	11.03.2009	3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe
040/09	11.03.2009	Beschluss über den Nutzungsvertrag zwischen ESTAruppin e.V. und der Gemeinde Heiligengrabe zur Übernahme der Trägerschaft für den Jugendklub Heiligengrabe
041/09	11.03.2009	Resolution zur Unterstützung des Rundes Tisches der Bürgerinitiative „Hochspannung tiefer legen“ vom 11.02.2009
042/09	11.03.2009	Unterstützung der Petition an den Landtag Brandenburg für Tempo 30 vor Schulen und Kindertagesstätten
043/09	11.03.2009	Unterstützung der Kitainitiative Brandenburg
044/09	11.03.2009	Verkaufsbeschluss OT Herzsprung (ehem. Gaststätte)
045/09	11.03.2009	Vergabe von Leistungen „Sanierung und Erweiterung Dorfgemeinschaftshaus Jabel – Elektroinstallation“
046/09	11.03.2009	Vergabe von Leistungen „Sanierung und Erweiterung Dorfgemeinschaftshaus Jabel – Heizungs- und Sanitärinstallation“
047/09	11.03.2009	Vergabe von Bauleistungen „Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten Straßenunterhaltung in der Gemeinde Heiligengrabe“ für 2009 und 2010
048/09	11.03.2009	Vergabe von Leistungen „Erwerb einer Telefonanlage für die Gemeindeverwaltung“
049/09	11.03.2009	Verkaufsbeschluss OT Liebenthal, Dorfstr. 46a (ehem. Kita)
050/09	11.03.2009	Verkaufsbeschluss OT Herzsprung, Siedlerstr. 14 (Mehrfamilienhaus)
051/09	11.03.2009	Ernennung von Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr Heiligengrabe

02 Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0042/09	0032/09	11.03.2009	08	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Heiko Rähse				08.01.2009	

Betreff: Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters
Rechtsgrundlagen: § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 §28 Abs. 2 Nr. 15 der Kommunalverfassung für des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt fest:
 - a.) Verwaltungshaushalt

Soll-Einnahmen	6.770.651,18 Euro
Soll-Ausgaben	6.770.651,18 Euro
 - b.) Vermögenshaushalt

Soll-Einnahmen	2.180.825,58 Euro
Soll-Ausgaben	2.180.825,58 Euro
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 Euro
 - c.) Die Jahresrechnung 2007 wird beschlossen.
 - d.) Die Entlastung des Bürgermeisters wird erteilt.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter	25		
anwesende Vertreter	23		
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
23	0	0	0
Protokoll vom: 13.03.2009		Seite:	

Holger Kippenhahn
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Die Jahresrechnung 2007 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht kann ab dem 30.03.09 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden in der Kämmerei bei der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe eingesehen werden.

03 Beschluss einer einheitlichen Straßenbaubeitragssatzung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0048/09	0035/09	11.03.2009	11	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Niedergesäß				12.02.2009	

Betreff: Beschluss einer einheitlichen Straßenbaubeitragssatzung
Rechtsgrundlagen: §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche einheitliche allgemeine Straßenbaubeitragssatzung für das gesamte Gemeindegebiet. Für die Ortsteile Königsberg und Herzsprung soll die Satzung erst ab dem 01.01.2010 zur Anwendung kommen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter	25		
anwesende Vertreter	23		
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
23	0	0	0
Protokoll vom: 13.03.2009		Seite:	

Holger Kippenhahn
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Heiligengrabe (Straßenbaubeitragssatzung nach KAG)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 11.03.2009 folgende Satzung neu beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Abschnittsbildung
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Vorausleistungen und Ablösungen
- § 10 Fälligkeit
- § 11 In Kraft treten

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen

und Plätzen, auch wenn diese nicht zum Anbau bestimmt sind und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern gem. § 8 KAG erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen;
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Gehwegen
 - e) Radwegen
 - f) gemeinsamen / kombinierten Geh- und Radwegen
 - g) Beleuchtungseinrichtungen
 - h) Entwässerungseinrichtungen

- i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
- k) unselbständige Grünanlagen;
- 4. notwendige Veränderungen am Straßenniveau (Erhöhungen, Vertiefungen) einschließlich Anschluss an andere Straßen;
- 5. die Inanspruchnahme Dritter für Planung, Bauleitung und Verwaltung, die ausschließlich der Maßnahme anzurechnen sind;
- 6. zu erbringende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Anlage (Abrechnungsgebiet). Die Gemeinde kann hiervon abweichend den Aufwand für bestimmte Teile der öffentlichen Anlage (Kostenspaltung vgl. § 7 dieser Satzung), für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Anlage (Abschnittsbildung vgl. § 6 dieser Satzung) oder mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, gemeinsam ermitteln (Ausbaueinheit).
- (3) Soweit ein Abschnitt gebildet wird oder mehrere Anlagen zu einer Ausbaueinheit zusammengefasst werden, bilden abweichend von Absatz 2 Satz 1 die durch den jeweiligen Abschnitt oder die durch die zu einer Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (4) Der Aufwand für
 - a) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen (§ 2 Abs. 1 Pkt. 3 c)
 - b) Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs.1 Pkt. 3 i)
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus (§ 2 Abs. 1 Pkt. 4)
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a.) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt;
 - b.) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Den übrigen Teil tragen die Beitragspflichtigen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenb. Breiten (m)	Anteil der Gemeinde (%)
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	6	45
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	45
c) Park- und Abstellflächen	je 2,50	45

d) Gehweg	je 2,50	45
e) gem./komb. Geh- und Radweg	je 3,50	45
f) Beleuchtung und Entwässerungseinrichtung	-	45
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	45
2. Haupterschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	6,50	60
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	60
c) Park- und Abstellflächen	je 2,50	50
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gem./komb. Geh- und Radweg	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Entwässerungseinrichtung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	8,50	80
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	80
c) Park- und Abstellflächen	je 2,50	50
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gem./komb. Geh- und Radweg	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Entwässerungseinrichtung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50
4. Gemeinde – und Ortsteilverbindungsstraßen		
a) Fahrbahn	8,50	90
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	90
c) Park- und Abstellflächen	je 2,50	90
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gem./komb. Geh- und Radweg	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Entwässerungseinrichtung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Gemeinde- und Ortsteilverbindungsstraßen:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Ortsteilen dienen, ferner Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem Anschluss des

Gemeindegebietes an das überörtliche Straßennetz dienen.

- (5) Sind die Gehwege in Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen überfahrbar, gilt für den Gehweg, die Straßenbeleuchtung und die unselbständige Grünanlage der Gemeindeanteil der Fahrbahn.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke wird nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche vervielfacht mit
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss; (für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,25),
 - 1,0 bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze zulässig sind,
 - 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen Campingplätze),
 - 0,03 bei Grundstücken im Außenbereich, die landwirtschaftlich oder in einer der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Acker- oder Grünland)
 - 0,015 bei Grundstücken im Außenbereich, die forstwirtschaftlich genutzt werden können.

Als bebaubar im Sinne des Satzes 1 gelten auch die tatsächlich bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücke im Außenbereich hinsichtlich der bebauten oder gewerblichgenutzten Fläche und dieser Bebauung oder Nutzung zuzurechnenden Teilfläche.

- (3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Anzahl der Vollgeschosse wie folgt:
- ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der Zahl der höchst zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - sind Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab einschließlich 0,5 auf volle Zahlen gerundet werden,
 - ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten ist,
 - ist die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes, geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen ab einschließlich 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden.
- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- bei bebauten Grundstücken, aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Überschreitet die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse (zulässige Vollgeschosszahl) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist diese zulässige Vollgeschosszahl zugrunde zu legen,
 - ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes, geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 3 festgesetzten Faktoren um 50 % erhöht:

- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten,
- bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzungen durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist
- bei Grundstücken außerhalb der unter a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden sowie Praxen für freie Berufe), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (6) Für die Bestimmung des Vollgeschossbegriffes gilt die Brandenburgische Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer öffentlichen Anlage kann entsprechend § 3 Abs. 2 der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Die Abschnittsbildung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung

§ 7 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für die Teilanlagen
- Fahrbahn,
 - Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen,
 - Parkflächen,
 - Gehweg,
 - gemeinsamer/kombinierter Geh- und Radweg,
 - Beleuchtung,
 - unselbständige Grünanlagen,
 - Entwässerungseinrichtungen,
- sowie für den Grunderwerb gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.
- (2) Die Kostenspaltung bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht diese Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Fest-

stellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 9 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben. Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.
 (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf den Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 11 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Straßenbaubeitragssatzungen der einzelnen Ortsteile treten hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 12.03.2009

Holger Kippenhahn
 Bürgermeister Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 11.03.2009 beschlossenen Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe im Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekannt.

Heiligengrabe, den 27.03.2009

Holger Kippenhahn
 Bürgermeister

04 1. Änderung der Entgeltordnung für die Kulturscheune Papenbruch

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0041/09	0037/09	11.03.2009	13	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Niedergesäß				16.12.2009	

Betreff: 1. Änderung der Entgeltordnung für die Kulturscheune Papenbruch
Rechtsgrundlagen: § 28 Abs. 2 Nr. 9 und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Änderung des § 3 Abs. 5 der Entgeltordnung vom 06.12.2006 für die Kulturscheune Papenbruch:
Regelung neu:
 Von Benutzern der Kategorie F wird für die Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben

Nutzungsdauer je Tag	
für privatwirtschaftliche Veranstalter	250,00 €
für sonstige Veranstalter	100,00 €
Nutzungsdauer Trauerveranstaltungen je Stunde	4,00 €

Anzahl der gesetzlichen Vertreter	25		
anwesende Vertreter	23		
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
23	0	0	0
Protokoll vom: 13.03.2009		Seite:	

Holger Kippenhahn
 Bürgermeister Siegel

Wolfgang Engel
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 12.03.2009

Holger Kippenhahn
 Bürgermeister Siegel

Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 11.03.2009 beschlossenen 1. Änderung der Entgeltordnung für die Kulturscheune Papenbruch der Gemeinde Heiligengrabe im Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 27.03.2009

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Hei-

Holger Kippenhahn
 Bürgermeister

05 1. Änderung der Entgeltordnung für die Turnhalle Heiligengrabe

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0043/09	0038/09	11.03.2009	14	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Niedergesäß				14.01.2009	

Betreff: 1. Änderung der Entgeltordnung für die Turnhalle Heiligengrabe
Rechtsgrundlagen: § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Änderung des § 3 der Entgeltordnung für die Turnhalle Heiligengrabe vom 01.01.2007:

Regelung neu: § 3 Entgelthöhe für die Nutzung der Räumlichkeiten der Turnhalle

- (1) Tritt der Benutzer A als Veranstalter auf, ist die Nutzung der Turnhalle unentgeltlich.
(2) Von den Benutzern der Kategorie B wird folgendes Entgelt erhoben:
Nutzungsdauer bis 4 Stunden 20,00 €
Nutzungsdauer je weitere angefangene Stunde 2,00 €
Für sportliche Betätigungen und Veranstaltungen
Nutzungsdauer bis 4 Stunden 25,00 €
Nutzungsdauer je weitere angefangene Stunde 2,50 €
- (3) Von Benutzern der Kategorie C wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:
Nutzungsdauer je Stunde 5,00 €
- (4) Von Benutzern der Kategorie D wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:
Nutzungsdauer je Stunde 8,00 €
Nutzungsdauer Trauerveranstaltungen je Stunde 4,00 €
Für sportliche Betätigungen und Veranstaltungen
Nutzungsdauer je Stunde 10,00 €

Anzahl der gesetzlichen Vertreter	25		
anwesende Vertreter	23		
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
23	0	0	0
Protokoll vom: 13.03.2009		Seite:	

Holger Kippenhahn
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 12.03.2009

Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 11.03.2009 beschlossenen
1. Änderung der Entgeltordnung für die Turnhalle OT Heiligengrabe im Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Holger Kippenhahn
Bürgermeister

Siegel

Heiligengrabe, den 27.03.2009

Bekanntmachungsanordnung:
Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Hei-

Holger Kippenhahn
Bürgermeister

06 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe vom 15.09.2004

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0034/09	0039/09	11.03.2009	15	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Niedergesäß				22.01.2009	

Betreff: 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe vom 15.09.2004

Rechtsgrundlagen: §§ 3,12,28 Abs. 2 Nr. 3, Kommunalverfassung (Bbg Kverf) sowie § 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die nachfolgende 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 15.09.2004 für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe.

1. § 6 Nutzungsentgelt gestrichen wird
- Gemeinderaum, OT Rosenwinkel (Verkauf Gemeindehaus 2008)

2. § 6 Nutzungsentgelt aufgenommen wird
- Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Dahlhausen, auf der Grundlage des Nutzungsvertrages vom 27.10.2008 für die Feuerweereinheit Dahlhausen

Entgelt für die Bürger der Gemeinde Heiligengrabe 30,00 €
Entgelt für sonstige Nutzer 50,00 €

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25	
anwesende Vertreter		23	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	
23	0	0	0
Protokoll vom: 13.03.2009		Seite:	

Holger Kippenhahn
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 12.03.2009

Holger Kippenhahn
Bürgermeister

Siegel

Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 11.03.2009 beschlossenen 3. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Räumlichkeiten der Gemeinde Heiligengrabe vom 15.09.2004 im Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 27.03.2009

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heili-

Holger Kippenhahn
Bürgermeister

07 Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz

Auch in diesem Jahr möchten wir alle Bürger der Gemeinde Heiligengrabe, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten hinweisen.

Das Recht auf Widerspruch ist zu folgenden Datenübermittlungen, geregelt im Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz – BbgMeldeG) vom 26. Mai 1999 (GVBl. Teil I – Nr. 10 vom 17. Juni 1999) möglich.

- Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 33 Abs. 2 BbgMeldeG),
- Bürgerentscheiden (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG),
- 3. Auskünfte über Altersjubiläen (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG),
- 4. Auskünfte über Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG),
- 5. Auskünfte mittels automatisierten Abrufs über das Internet (§32a Abs. 2 BbgMeldeG),
- 6. Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 BbgMeldeG).

1. Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht ich, sondern Familienangehörige von mir angehören (§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG),
2. Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen u.a. im Zusammenhang mit:
 - Wahlen (§ 33 Abs. 4 BbgMeldeG),

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis zum Widerruf für das Melderegister der Gemeinde Heiligengrabe.

Einwohnermeldeamt

08 Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Nebensitz Kyritz vom 02.03.2009 zur

Ankündigung der geplanten Einziehung eines Teilabschnittes der Landesstraße 144 im Bereich der Einmündung L 144 in die L 14 bei Herzsprung

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Absatz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert mit Gesetzberichtigung vom 03. Dezember 2008 /GVBl. I S. 316), die im Verlauf der Landstraße L 144 gelegene Teilstrecke von Abschnitt 10 Station 0,0000 bis Station 0,070 (alte Trasse L 144) einzuziehen.

Der einzuziehende Straßenschnitt hat nach dem Rückbau und der Inbetriebnahme der neuen Linienführung der L 144 im Bereich der Einmündung zur L 14 jede Verkehrsbedeutung verloren.

Ein Lageplan der zur Einziehung Vorgehenden Strecke liegt während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei, Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Nebensitz Kyritz, Holzhäuser Straße 58, in 16866 Kyritz geltend gemacht werden.

Kerstin Finis-Keck
Niederlassungsleiterin

09 Bekanntmachung

Freiwilliger Landtausch Freyenstein – Wernikow Verf. Nr.: 4503 S

Beschluss

1. Für Teile der Stadt Wittstock/Dosse, Gemarkungen Freyenstein und Teile der Gemeinde Heiligengrabe, Gemarkung Wernikow, beide Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß den §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin
Stadt:	Wittstock/Dosse
Gemarkung:	Freyenstein
Flur: 4	Flurstücke: 176, 179/2, 179/3
Flur: 8	Flurstücke: 2, 80, 148
Flur: 11	Flurstücke: 234, 314
Flur: 102	Flurstück: 5
Gemeinde:	Heiligengrabe
Gemarkung:	Wernikow
Flur: 1	Flurstücke: 82, 83, 84, 85, 91, 110
Flur: 3	Flurstücke: 36, 47, 55, 56, 63, 70, 86, 87, 90, 97, 106, 107

Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarten im Maßstab 1: 25 000 dargestellt.

Es hat eine Größe von 35,9478 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.
4. Der Beschluss wird in der Stadt Wittstock und in der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadtverwaltung Wittstock/Dosse
Heiligegeiststr. 19-23
16909 Wittstock/Dosse

und in der

Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarten im

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

aus.

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen sind von den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zu tragen (§ 103 FlurbG).

Begründung

Mit der Tauschvereinbarung vom 18./19. Dezember 2008 wurde beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtauschverfahrens beantragt. Im freiwilligen Landtauschverfahren sollen Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen der Landwirtschaft getauscht und damit Bewirtschaftungserschwerisse beseitigt und die Agrarstruktur verbessert werden. Gleichzeitig dient der freiwillige Landtausch der Vorbereitung einer zweckmäßigen Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Bodenordnungsverfahren Freyenstein.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der

Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten

Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 2. März 2009

Im Auftrag
Dietrich DS

10 Öffentliche Bekanntmachung zum 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 24. März 2003 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Freyenstein
Verfahrens-Nr. 4001M

wird gemäß § 8 Abs. 2 des FlurbG sowie in Verbindung mit dem BbgLEG wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Stadt Wittstock/Dosse

Gemarkung	Flur	Flurstück
Freyenstein	1	636, 637, 639, 642, 644, 762, 763, 765, 1113, 1200, 1369, 1371, 1377
Freyenstein	4	33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 200
Freyenstein	9	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 79, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 135, 139, 141, 142, 144, 152, 156, 158, 161, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 198, 229, 231, 233, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 476, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 525, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 596, 597, 601, 605, 608, 609, 612, 613, 616, 617, 620, 621, 624, 625, 628, 629, 632, 633, 636, 637, 640, 641, 649, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819,

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg Landkreis Ostprignitz-Ruppin Stadt Wittstock/Dosse

Gemarkung	Flur	Flurstück
Freyenstein	1	152, 153, 154, 155, 199, 602, 821, 822, 1378
Freyenstein	101	33

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 0,5454 ha.

Freyenstein	9	820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 860, 861, 862, 863, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1118, 1119, 1122, 1123, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266
Freyenstein	10	116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166
Freyenstein	11	104, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 258/1, 258/2
Freyenstein	12	83, 85, 92, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 203, 204, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230
Wulfersdorf	1	294, 296, 298, 300, 302, 306, 307, 312, 313, 314, 327, 328, 329, 330, 331, 334, 335, 336, 337, 340
Wulfersdorf	2	335, 337, 339, 341, 343, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444

Land Brandenburg, Landkreis Prignitz, Stadt: Meyenburg

Gemarkung	Flur	Flurstück
Schmolde	5	69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 95/3, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116/1, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147
Schmolde	6	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94/4

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 510,1989 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.290 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigelegten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der Stadt Wittstock
Heiligegeiststr. 19 – 23, 16909 Wittstock/Dosse

im Amt Meyenburg
Freyensteiner Str. 42, 16945 Meyenburg

in der Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe

in der Stadt Kyritz
Marktplatz 1, 16866 Kyritz

in der Stadt Rheinsberg
Seestr. 21, 16831 Rheinsberg

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Freyenstein“. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus. Für die ausgeschlossenen Flurstücke

im Amt Temnitz
Bergstr. 2, 16818 Walsleben

in der Stadt Neuruppin
Karl-Liebcknecht- Str. 33/34
16816 Neuruppin

im Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1, 17207 Röbel

im Amt Plau am See
Amt Markt 2, 19395 Plau am See

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

aus.

werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den

einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
Brieselang, den 24.02.2009

Im Auftrag
Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

NICHTAMTLICHER TEIL

Neues aus der Gemeindevertretung

Sitzung: 3. Sitzung der Gemeindevertretung
Termin: am 11. März 2009 um 19.00 Uhr
Ort: DörBB-Tenne OT Blandikow

Bericht zur Sitzung der Gemeindevertretung

Zu ihrer dritten Sitzung in der neuen Legislaturperiode trat die Gemeindevertretung Heiligengrabe am 11. März im Bürgerhaus DörBB-Tenne im Ortsteil Blandikow zusammen. In knapp drei Stunden wurde die sehr umfangreiche und anspruchsvolle Tagesordnung mit über 30 Themen konstruktiv und sachlich abgearbeitet.

Berufung von je zwei sachkundigen Einwohnern für die freiwilligen Ausschüsse der Gemeindevertretung

- Ausschuss für Bau, Verkehr und Landwirtschaft: Reinhard Becker, Tobias Bröcker
- Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport: Harald Glöde, Gundula Fröhlich

Baumaßnahme Dorfstraße mit Gehweg und Grundstückszufahrten OT Liebenthal

Bereits in der Einwohnerfragestunde aber auch in der Beratung über diese Vorlage gab es heftige Diskussionen. Im Vorfeld hatte es eine Befragung der Grundstückseigentümer durch den Ortsbeirat gegeben. Dabei konnte keine deutliche Mehrheit für oder gegen dieses Vorhaben ermittelt werden. Die Meinungen gingen angesichts der Notwendigkeit der

Maßnahme einerseits und der finanziellen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger von Liebenthal andererseits weit auseinander. Somit stand die Gemeindevertretung vor der schwierigen Entscheidung, an diesem Abend nach intensiver Vorberatung eine endgültige Entscheidung zu treffen. Letztlich wurde beschlossen mit 17 Ja-Stimmen diese Maßnahme. Zwei Gemeindevertreter stimmten dagegen, vier enthielten sich ihrer Stimme.

Bestätigung der Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters

Dieser Beschluss wurde ohne Diskussion einstimmig gefasst. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Wolfgang Engel, bedankte sich danach im Namen aller Gemeindevertreter für die sehr gute Arbeit der Verwaltung.

Haushaltssatzung 2009

Bürgermeister Holger Kippenhahn und Kämmerer Heiko Rähse schilderten in ihren Erläuterungen die angespannte Haushaltssituation, die durch zu erwartende Einnahmeverluste insbesondere bei der Gewerbesteuer eingetreten ist. Auf der anderen Seite berichteten sie von Chancen auf Förderung von Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur und Bildung, die genutzt werden sollten. So gesehen war die Aufstellung des umfangreichen Haushaltspapiers eine schwierige Gratwanderung. Die 23 anwesenden Gemeindevertreter konnten dieser Argumentation folgen und bestätigten einstimmig den Haushalt 2009.

Beschluss einer einheitlichen Straßenbaubeitragssatzung

In der Begründung zu dieser Vorlage heißt es, dass die Vielzahl bestehender Straßenbaubeitragssatzungen im Gemeindegebiet mit unterschiedlichen Inhalten vereinheitlicht werden soll, um gleiches Satzungsrecht für alle Ortsteile zu schaffen. Mit diesem Beschluss wurde eine wichtige Voraussetzung für künftige Bauvorhaben mit Beteiligung der Grundstückseigentümer geschaffen.

Straßenumbenennungen in den OT Heiligengrabe, Zaatzke, Liebenthal, Grabow, Königsberg, Papenbruch und Wernikow

Die Beschlussfassung über Straßenumbenennungen erfolgte auf Grundlage der Zuarbeiten aus den einzelnen Ortsteilen bzw. von den Ortsbeiräten. Für die anderen Ortsteile werden die Umbenennungen in der Junisitzung auf der Tagesordnung stehen. Da u.a. bei der Zustellung von Post / Waren, bei Rettungseinsätzen und bei der Verwendung von Navigationssystemen Probleme aufgetreten sind, sind diese Umbenennungen notwendig.

Beschluss über den Nutzungsvertrag zwischen ESTAruppin e.V. und der Gemeinde Heiligengrabe zur Übernahme der Trägerschaft für den Jugendklub Heiligengrabe

Im Rahmen der o.g. vertraglichen Beziehung zwischen der Gemeinde Heiligengrabe und dem Träger (ESTAruppin e.V.) erfolgt eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung für das gemeindeeigene Objekt. Diese Regelung erfolgt, da der Verein die kommunale Aufgabe der Bereitstellung des Objektes für die Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse und zur allgemeinen Benutzung übernimmt. Der Verein ESTAruppin e. V. ist im Landkreis ein anerkannter und erfahrener Träger für die Jugendsozialarbeit. Bereits seit mehreren Jahren ist er im Gemeindegebiet Heiligengrabe tätig. Aus diesen Gründen wurde dem Verein ESTAruppin e.V. die Trägerschaft für das größte Jugendobjekt übertragen. Mit diesem Schritt soll eine qualifizierte inhaltliche Arbeit gefördert werden. Darin eingeschlossen ist die gemeinsame Finanzierung einer KommunalKombi-Stelle und weiterer Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsförderung.

Unterstützung der Resolution des Runden Tisches der Bürgerinitiative „Hochspannung tiefer legen“ vom 11.02.2009

Prüfung der Standfestigkeit von Grabmalen und Fundamenten

Grabmale und Fundamente müssen gemäß der „Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7 § 9) vom 01.01.2000“ nach anerkannten Regeln der Baukunst errichtet sein. Zu den anerkannten Regeln der Baukunst gehören die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks. Grabmale, die sich in ihrem Gefüge gelockert haben und wackeln oder auf Grund von Fundamentsetzungen schräg stehen, sind nicht mehr standsicher.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf Friedhöfen kommt der Haftung für Schadensfälle, die durch schadhafte, unsicher stehende, verwitterte oder brüchige Grabmale oder durch Ablösen einzelner Teile derselben verursacht werden, besondere Bedeutung zu.

Der Nutzungsberechtigte haftet als Eigenbesitzer des Grabmals für Schäden, die durch das betreffende Grabmal verursacht worden sind. Der Gemeinde steht aber eine gewisse

Unterstützung der Petition an den Landtag Brandenburg für Tempo 30 vor Schulen und Kindertagesstätten

Unterstützung der Kitainitiative Brandenburg

Einstimmig wurden die Beschlüsse zu diesen wichtigen politischen Anliegen durch die Gemeindevertretung unterstützt.

Informationen des hauptamtlichen Bürgermeisters im öffentlichen Teil

Der Bürgermeister informierte über den Stand der Bereitstellung von schnellem Internet für den Gemeindebereich und konnte von Verhandlungen mit der Telekom über die Versorgung der Ortsbeiräte Blesendorf, Maulbeerwalde und Wernikow berichten. Eine Beratung mit dem Vertreter der genannten Firma dazu wird im April in Heiligengrabe stattfinden.

Weiterhin gab er wichtige Termine wie das Benefizkonzert der Bundeswehr am 18. März um 19 Uhr in der Stadthalle Wittstock, den Gemeindeausscheid der Feuerwehr am 25. April in Papenbruch und die Tour de Prignitz am 15. und 16. Mai in Heiligengrabe bekannt.

Im nichtöffentlichen Teil wurden u. a. weitere Beschlüsse gefasst:

Verkaufsbeschluss OT Herzprung, Dorfstr. 25 (ehem. Gaststätte)

Verkaufsbeschluss OT Liebenthal, Dorfstraße 46 a (ehem. KITA)

Verkaufsbeschluss OT Herzprung, Siedlerstraße 14 (Mehrfamilienhaus)

Für die genannten Objekte hatten sich kurzfristig Privatpersonen um den Kauf bemüht, sodass die entsprechenden Entscheidungen getroffen wurden.

Vergabe von Leistungen

„Sanierung und Erweiterung Dorfgemeinschaftshaus Jabel – Elektroinstallation und Heizungs- und Sanitärinstallation“

Vergabe von Bauleistungen

„Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten Straßenerhaltung in der Gemeinde Heiligengrabe“ für 2009 und 2010

Sorgfaltspflicht zu.

Deshalb weisen wir Sie darauf hin, dass Kontrollen zu der Standfestigkeit der Grabmale am 27.04.2009 und 28.04.2009 stattfinden werden. Die Prüfung erfolgt durch das Gutachterbüro Torsten Köster mit Hilfe der dafür vorgesehenen Prüfgeräte. Die Prüfergebnisse werden schriftlich festgehalten. Nicht mehr ausreichend standsichere Grabmale erhalten einen Klebezettel.

Erster Prüftag ist Montag der 27.04.2009

OT Herzprung	7.00 Uhr
OT Königsberg	7.45 Uhr
OT Grabow bei Blumenthal	8.45 Uhr
GT Horst	9.30 Uhr
GT Dahlhausen	9.45 Uhr
OT Blumenthal	10.15 Uhr
OT Blandikow	11.15 Uhr
OT Papenbruch	12.15 Uhr

OT Liebenthal	13.15 Uhr
OT Heiligengrabe (Dorf)	14.00 Uhr
OT Heiligengrabe (Pritzwalker Str.)	15.15 Uhr

Zweiter Prüftag ist Dienstag der 28.04.2009

OT Maulbeerwalde	8.15 Uhr
OT Blesendorf	9.30 Uhr
OT Blesendorf (Ganzow)	10.00 Uhr
OT Wernikow	10.15 Uhr
GT Glienicke	11.00 Uhr
OT Jabel	11.30 Uhr

Kita „Haus der kleinen Strolche“

Es wurde gezaubert

„Peter, der Zauberer“ besuchte unsere Kita und zauberte für die Kinder und mit deren Hilfe. So zauberte Dominic zum Beispiel ein Ei, Benedikts gebundener Knoten war verschwunden, die kleine Hanna hat Blümchen gezaubert und und und. Alle Zaubertricks wurden in eine kindgerechte Geschichte gepackt und spannend vorgeführt. 45 Minuten lang saßen die Kinder gespannt da und folgten interessiert der Zaubershow. „Peter, der Zauberer“ brachte große und kleine Kinderaugen zum Leuchten.



Sportvereinshaus kann gemietet werden

Der FSV Heiligengrabe 1962 e.V. stellt das Sportvereinshaus für Feierlichkeiten (bis 40 Personen) für die Öffentlichkeit zur Verfügung. Zur Vermietung des Raumes können sich Interessenten bei Herrn Iczak unter der Tel.-Nr. 0172 – 9769908 informieren.

Veranstaltungen in der Gemeinde und Umgebung im Monat April

Sternfahrt nach Perleberg

„Die Prignitz radelt an“ – unter diesem Motto steht am 25. April 2009 der Auftakt der Fahrradsaison in der Region. Zu dieser Fahrradsternfahrt nach Perleberg lädt der Bürgermeister aller Einwohner aus der Gemeinde ein. Treffpunkt ist an jenem Sonnabend um 8.30 Uhr am neu gestalteten Bahnhofsgelände in Heiligengrabe. Entweder geht es dann mit dem Prignitz-Express ab 9.07 Uhr nach Pritzwalk, um von dort aus mit dem Fahrrad nach Perleberg zu fahren, oder Alternativ gäbe es auch die Möglichkeit, direkt von Heiligengrabe nach Perleberg zu radeln. Das gilt auch für den Rückweg.

Kippenhahn
Bürgermeister

Die Anfangszeiten auf den ersten Friedhöfen eines jeden Prüftages sind fest. Auf den nachfolgenden Friedhöfen kann es zu zeitlichen Verschiebungen, durch die Gegebenheiten auf den davor liegenden Friedhöfen kommen.

Näthe
Friedhofsverwaltung



Zirkus ist toll

Am 12.03.2009 besuchten wir mit 36 Kindern die Vormittagsveranstaltung des Zirkus „Humberto“ in Wittstock auf dem Bleichwall. Da wir im vorigen Jahr Pate eines jungen Löwen geworden sind, wollten wir natürlich wissen, ob unser Löwe (der heißt Strolch wie wir) auch schon Kunststücke zeigen kann. Unser Patenlöwe schlug sich tapfer in der Manege, obwohl er noch sehr unruhig war und seinen Dompteur auch öfter anfauchte.

Information des Ortsbeirates Wernikow

Dem Ortsbeirat wurde mitgeteilt, dass eine private Ackerfläche hinter dem alten Friedhof in Wernikow mehr und mehr als Müllsammelplatz dient. Diese Form der Müllentsorgung ist illegal und kann zur Anzeige gebracht werden. Wir bitten inständig darum, private Abfälle sachgerecht zu entsorgen.
Ortsbeirat Wernikow

Osterfeuer in der Gemeinde

am 09.04.2009 in

Blumenthal	hinter dem Feuerwehrgerätehaus	19.00 Uhr
Grabow	Blumenthaler Str.	19.00 Uhr
Zaatzke	Gaststätte „Zaatzker Hof“	19.00 Uhr

am 11.04.2009 in

Blesendorf	am Dorfteich	19.00 Uhr
Glienicke	Ehemaliger Sportplatz	19.00 Uhr
Heiligengrabe	Sportplatz	19.00 Uhr
Jabel	Auf der Wiese von Steinberg	18.30 Uhr
Herzprung	Freilichtbühne	19.00 Uhr
Königsberg	Vereinshaus	19.00 Uhr
Liebenthal	Koppelweg – Veilchenkuhle	
Maulbeerwalde	Freizeitzentrum	19.00 Uhr
Rosenwinkel		
Wernikow	ehem. Kiesgrube	19.00 Uhr

Begehung des Annenpfads am Gründonnerstag, den 9. April 2009 um 9:30 Uhr

Die drei beteiligten Akteure, die den „Annenpfad“ getauften Wander- und Pilgerweg planen: das Kloster Stift zum Heiligengrabe, der Förderverein Wallfahrtskirche Alt-Krüssow e.V. und der Verein zum Erhalt der Bölzker Kirche e.V. luden am 14. März 2009 nach Bölzke ein. Der Bürgermeister von Pritzwalk, Herr Brockmann, der Bürgermeister von Heiligengrabe, Herr Kippenhahn, der Landwirt Herr Brügge, über dessen Anbaufläche ein Teil des Weges verläuft und die Vertreterin des Tourismusverbandes Prignitz e.V. Frau Zimmermann nahmen an der äußerst konstruktiven Arbeitssitzung im Gemeindeforum teil. Nach einer erläuterten Präsentation von Bildern der Erstbegehung des Pfades im Dezember 2008 durch Reinhard Helm wurde über die praktische Umsetzung des Vorhabens, die notwendige Förderung sowie die nachhaltige Pflege der etwa 20 km langen Strecke beraten. Alle Teilnehmer sehen der Entwicklung des Projektes zuversichtlich entgegen.

Aus diesem Grund wurde einhellig dem Vorschlag Herrn Kippenhahns beigegeben, der für eine gemeinsame Begehung des Annenpfades mit Beteiligten und Interessenten aus Politik und Wirtschaft plädierte.

Ein Termin war rasch gefunden:
Gründonnerstag, der 9. April 2009 um 9:30, Treffpunkt im Kloster Stift zum Heiligengrabe
Für einen Imbiss in Alt Krüssow und Bölzke ist gesorgt.
Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.



Informationen und Anmeldung bei Reinhard Helm: 03395-310201 oder BoelzkerKirche@gmx.de

Heiligengrabe

24.04. Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Heiligengrabe

Am 24. April 2009 findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Heiligengrabe um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Eiche“ in Heiligengrabe statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen und werden um Teilnahme gebeten.

Der Vorstand

Herzprung

24. – 26.4. MOTORRAD - TREFFEN
White Eagle MC Wittstock
30.04. Maibaum aufstellen / 19.00 Uhr

Jabel

- 30.04. Tanz in den Mai im Sonntagscafé
„An der grünen Oase“ / 19.00 Uhr

Liebenthal

- 04.04. Veranstaltung des Reitvereins
Beginn : 9.00 Uhr / Ort: Gutspark Liebenthal

Königsberg

- 11.04. Eiertrudeln am Königsberger Seeberg /
14.00 Uhr
17.04. Jagdgenossenschaftsversammlung
Die Jagdgenossenschaft Königsberg lädt zur nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung am 17.04.2009 recht herzlich ein. Beginn ist um 19.00 Uhr in der Turnhalle oder im Vereinshaus.
Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der fristgerechten Ladung und vertretenden Hektar
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Diskussion
6. Schlusswort mit anschließendem gemütlichen Beisammensein
Kremp, Jagdvorsteher
18.04. Frühjahrsputz
Wir wollen gemeinsam anpacken und unser Dorf einen neuen Glanz verpassen. Alle Einwohner des Ortsteiles Königsberg sind aufgerufen, sich am 18.04.2009 am Frühjahrsputz zu beteiligen. Beginn ist um 8.00 Uhr.
Der Ortsbeirat

- 30.04. Maibaum aufstellen und Tanz in den Mai /
19.00 Uhr

Papenbruch

25.04. Gemeindefeuerwehrausscheid und 100-jähriges Bestehen der Feuerwehr Papenbruch

Am 25.04.2009 werden sich alle 16 Feuerwehreinheiten der Gemeinde Heiligengrabe zum jährlichen Gemeindefeuerwehrausscheid treffen und ihr Können unter Beweis stellen.

Um 8.00 Uhr ist Treffpunkt am Ortseingang aus Richtung Karstedtshofer Weg zum Umzug durch den OT Papenbruch.



30.04. Einladung der Forstbetriebsgemeinschaft der Forstbetriebsgemeinschaft Hohe Heide / Prignitz

Am Donnerstag den 30. April 2009 findet um 18.00 Uhr in der Gaststätte Texter in Papenbruch die Jahreshauptversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft „Hohe Heide/



Prignitz“ statt, zu welcher alle Mitglieder recht herzlich eingeladen sind.

Wir hoffen, dass wir auch dieses Jahr wieder mit Ihrer Teilnahme rechnen können.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Musikalische Eröffnung durch die Blandikower Feldlerchen
3. Geschäftsbericht 2008 und Plan 2009
4. Kassenbericht 2008
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung der Rechnungsführerin und des Vorstandes
7. Diskussion
8. Pause mit Imbiss
9. Vortrag vom Waldbesitzerverband Brandenburg (angefragt)

Reinhard Bork
Vorsitzender

Wernikow

21.04. Einladung zur Informationsveranstaltung nach § 5 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) im Bodenordnungsverfahren Wernikow

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ist beabsichtigt, für Teile der Gemeinde Heiligengrabe sowie Teile der Stadt Wittstock/Dosse ein Bodenordnungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes durchzuführen.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet umfasst:

Gemarkung Glienicke	Flur 1, 3 (jeweils teilweise)
Gemarkung Jabel	Flur 1, 2 (jeweils teilweise)
Gemarkung Wernikow	Flur 1, 2, 3 (jeweils teilweise)
Gemarkung Zatzke	Flur 3, 4, 5, 6 (jeweils teilweise)
Gemarkung Biesen	Flur 1, 2 (jeweils teilweise)
Gemarkung Eichenfelde	Flur 1, 2, 3 (jeweils teilweise)
Gemarkung Wittstock	Flur 17 (teilweise)
Gemarkung Wulfersdorf	Flur 6 (teilweise)

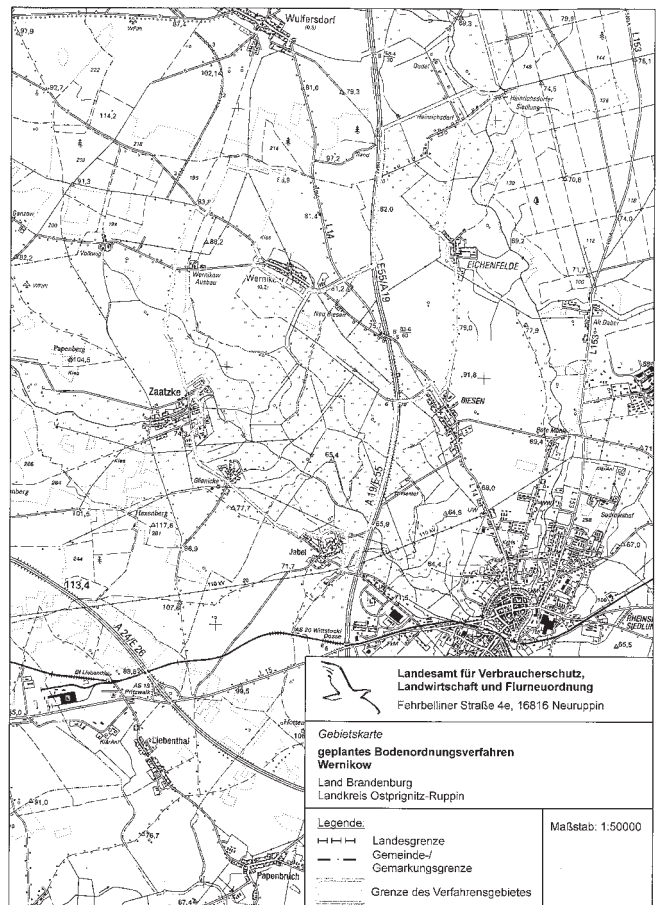
mit einer Gesamtgröße von ca. 1.832 ha.

Das geplante Verfahrensgebiet ist in beiliegender Karte dargestellt. Es wird darauf verwiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Bodenordnung dies erfordert.

Zur Information über das geplante Bodenordnungsverfahren lade ich die voraussichtlich beteiligten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer

**am Dienstag, dem 21. April 2009, um 19.00 Uhr
in 16909 Heiligengrabe OT Wernikow, Dorfstr. 16
in das Gasthaus Göske**

ein.



Innerhalb dieses Termins werden Informationen über Anlass, Ziele, Kosten und Ablauf der Bodenordnung gegeben.

Dietrich

Zaatzke

12.04. XVIII. Offene Zaatzke Eiertrudelmeisterschaft

Am Ostersonntag, dem 12.04.2009, ist es wieder so weit. In Zaatzke werden die XVIII. Offenen Zaatzker Eiertrudelmeisterschaften ausgetragen. Dazu treffen wir uns um 14.00 Uhr auf dem Osterberg. Gestartet wird wieder in 3 Altersgruppen auf 3 Bahnen. Mit der Siegerehrung wird gegen 16.00 Uhr gerechnet.

Für die Kleinen steht an diesem Nachmittag eine Bastestrecke vor Ort bereit und Ponnyreiten steht auch auf dem Programm.

24.04. Jagdgenossenschaftsversammlung Zaatzke/Glienicke

Die Genossenschaftsversammlung der Landeigentümer aus der Gemarkung Zaatzke und Glienicke findet am 24.04.2009 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zaatzker Hof“ statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bekanntgabe der Stimmliste

3. Billigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht des Rechnungsprüfers
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2009/2010
9. Diskussion
10. Schlusswort des Vorsitzenden

E. Blüschke

Vors. der Jagdgenossenschaft Zaatzke/Glienicke

30.04. Maibaumaufstellen 18.00 Uhr auf der Insel

Blandikow – Vorankündigung –

Festliches Gemeinschaftskonzert

Kathy Kelly („The Kelly Family“) + „Blandikower Feldlerchen“

Termin: **Samstag, den 09. Mai 2009**

Ort: Evangelische Kirche in Blandikow

Beginn: 19.00 Uhr

Geburtstagsgrüße für den Monat

April

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe und die Ortsvorsteher der Ortsteile gratulieren allen Rentnern, die im Monat März Geburtstag haben, recht herzlich.

Blandikow

17.04. Udo Sturzebecher
zum 74. Geburtstag

Blesendorf

04.04. Edelgard Franz zum 77. Geburtstag

Blumenthal

04.04. Johannes Lüdtker zum 80. Geburtstag
04.04. Gertrud Wambach
zum 71. Geburtstag

04.04. Hildegard Krebs zum 91. Geburtstag
05.04. Hildegard Kleistner
zum 69. Geburtstag

06.04. Martha Bein zum 84. Geburtstag
06.04. Hildegard Wiechert
zum 83. Geburtstag

07.04. Hans-Erich Müller zum 79. Geburtstag
09.04. Renate Schulze zum 76. Geburtstag
10.04. Wilhelm Otto zum 77. Geburtstag

12.04. Heinz Krüger zum 84. Geburtstag
15.04. Siegfried Schmidt zum 76. Geburtstag
18.04. Elisabeth Heiduk zum 79. Geburtstag

19.04. Helga Schiller zum 74. Geburtstag
20.04. Gustav Schulz zum 74. Geburtstag
26.04. Ilse Mörike zum 78. Geburtstag

27.04. Charlotte Matuschewski
zum 78. Geburtstag

27.04. Elfriede Münch zum 71. Geburtstag

Grabow

02.04. Bruno Bechtloff zum 83. Geburtstag
27.04. Inge Klüggen zum 72. Geburtstag

Heiligengrabe

01.04. Bärbel Pekrul zum 62. Geburtstag
02.04. Kreszenzia Wanger
zum 86. Geburtstag

04.04. Hildegard Ostwald
zum 74. Geburtstag

06.04. Wolfgang Fink zum 70. Geburtstag
06.04. Herta Hefenbrock zum 78. Geburtstag

08.04. Rudolf Puslat zum 67. Geburtstag

10.04. Anna-Luise Funk zum 83. Geburtstag

11.04. Willi Schröder zum 79. Geburtstag

16.04. Erika Cieslak zum 73. Geburtstag

18.04. Inge Wilsdorf zum 74. Geburtstag

21.04. Hildegard Schwanda
zum 89. Geburtstag

21.04. Wilhelm Wächter zum 84. Geburtstag

22.04. Karin Köhn zum 69. Geburtstag

22.04. Oskar Schmidt zum 68. Geburtstag

23.04. Dr. Marie-Luise Schikarski
zum 87. Geburtstag

24.04. Reinhold Bucks zum 83. Geburtstag

27.04. Helga Chrzanowski
zum 76. Geburtstag

27.04. Charlotte Matuschewski
zum 78. Geburtstag

27.04. Elfriede Münch zum 71. Geburtstag

Herzprung

01.04. Adelheid Rother zum 78. Geburtstag

02.04. Alma Röwe zum 86. Geburtstag

05.04. Gerda Best zum 68. Geburtstag

13.04. Hans Seidel zum 76. Geburtstag

Jabel

01.04. Karl-Heinz Ziegler zum 77. Geburtstag

Königsberg

01.04. Irmgard Meyer zum 78. Geburtstag

08.04. Heidemarie Zejewski
zum 67. Geburtstag

14.04. Helga Kraft zum 73. Geburtstag

26.04. Erwin Günther zum 69. Geburtstag

30.04. Inge Häusler zum 69. Geburtstag

30.04. Dietrich Zejewski zum 71. Geburtstag

Maulbeerwalde

14.04. Rudi Neitzel zum 72. Geburtstag

Papenbruch

19.04. Hildegard Klüggen zum 79. Geburtstag

19.04. Elisabeth Riesler zum 70. Geburtstag

22.04. Ingrid Plagemann zum 70. Geburtstag

Rosenwinkel

15.04. Rita Hund zum 72. Geburtstag

Wernikow

02.04. Irmgard Neumann
zum 73. Geburtstag

21.04. Ingrid Beyer zum 74. Geburtstag

27.04. Helmut Grosser zum 67. Geburtstag

Zaatzke

10.04. Edith Günther zum 84. Geburtstag

11.04. Lieselotte Wegner zum 75. Geburtstag

15.04. Horst Machnitzki zum 69. Geburtstag

16.04. Karl-Heinz Schmidt
zum 72. Geburtstag

17.04. Edith Czarnetzki zum 72. Geburtstag

17.04. Georg Dahlke zum 71. Geburtstag

17.04. Inge Drung zum 68. Geburtstag

22.04. Inge Hirsing zum 78. Geburtstag

Für die Richtig- und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.





Bis zu 50% Heizkosten sparen

mit moderner Fassadendämmung von Caparol

Fragen Sie Ihren Fachbetrieb



Malermeister
Fred Wehland
Sie profitieren von meiner Erfahrung

16909 Jabel | Dorfstr. 21
Tel./Fax 03394/40 28 54 | Funk 0173/207 90 20

- ✓ Malerarbeiten
- ✓ Bodenbelagarbeiten
- ✓ Eigene Rüstung
- ✓ Vollwärmeschutz

WERBUNG DRUCK

Dienstleistungen
Uwe Süßmann

FASHION & SPORTSWEAR

Wir haben für Jeden etwas dabei!

- ✓ SPONSORENWERBUNG
- ✓ VEREINSNAMEN
- ✓ LOGO- & NAMENSGESTALTUNG
- ✓ FAHRZEUGBESCHRIFTUNG
- ✓ FIRMEN- & BAUSCHILDER

Dorfstraße 40 · 16909 Blandikow
Telefon 03 39 62 - 5 02 38 · Fax 80 89 25

DRUCKEREI ALBERT KOCH

Design & Print

Großformatdruck
Plakate
Prospekte
Bücher
Mediendesign
Broschüren
Printmedien
Marketing
Layout
Displays



MEDIA @ VICE
Medienagentur



www.druckerei-koch.de
☎ 033 95 / 30 500

Grünhagen
LOHNUNTERNEHMEN TM

Wir bilden aus

Wir sind ein kompetenter Fachbetrieb für landwirtschaftliche Lohnarbeiten mit Sitz in Wernikow.



Modernste Technik für bodenschonende und exakte Arbeit.

- * Bodenbearbeitung
- * Bestellung
- * Pflanzenschutz
- * Düngung
- * Erntearbeiten
- * Anbauberatung
- * Bestandsführung
- * Flächenvermessung

Ob Einzelauftrag oder Komplettbewirtschaftung - mit unseren gut ausgebildeten Mitarbeitern erfüllen wir Ihre Wünsche. Sprechen Sie uns an, wir erstellen Ihnen ein individuelles Angebot.

Grünhagen Lohnunternehmen GbR
Tel 03394 / 433168
Fax 03394 / 433204

16909 Wernikow, Dorfstr. 43
www.hof-gruenhagen.de
info@hof-gruenhagen.de

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Heiligengrabe - Der Bürgermeister - Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
Auflage: 2.200 Exemplare
Druck/Anzeigenannahme: Druckerei Albert Koch, Reepergang 1, 16928 Pritzwalk, Fon 03395/30 500 - mail@druckerei-koch.de
Kostenlose Verteilung an alle Haushalte im Gemeindebereich / Einzelverkauf: 0,50 € (ggf. zzgl. Kosten für Versand)
Es wird keine Haftung für die Inhalte externer Artikel übernommen. Für den Inhalt dieser sind ausschließlich deren Verfasser verantwortlich.